

Statuten des Vereins «Swiss Turkish Business Council» (STBC) (Stand 22. Oktober 2020)

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Turkish Business Council», abgekürzt STBC, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der STBC bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei zu fördern, insbesondere durch

- a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Förderung und Erleichterung von Handels-, Industrie- und Finanzbeziehungen.
- b) Verbesserung und Erweiterung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Türkei zusammen mit Privaten und öffentlichen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- c) Förderung des Austauschs von Technologien und von "Know-how" sowie der Bestrebungen zur Errichtung von "Joint Ventures" in allen Wirtschaftsbereichen.
- d) Organisation von gegenseitigen Visiten.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsformen

Es wird zwischen Aktiv-, Gründungs- und Ehrenmitgliedschaften unterschieden:

a) Aktivmitgliedschaft

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, die sich aktiv und tatkräftig für die Umsetzung der Vereinsziele einsetzen, können Aktivmitglieder des Vereins werden.

b) Gründungsmitgliedschaft

Gründermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche sich durch besondere Leistungen anlässlich der Gründung des STBC oder während des ersten Jahres seines Bestehens ausgezeichnet haben. Ein Gründermitglied ist zugleich Aktivmitglied.

c) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zugesprochen, welche sich besondere Verdienste um den STBC erworben haben. Ehemalige Präsidiumsangehörige können zu Ehrenpräsidenten / -präsidentinnen ernannt werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften beschliesst der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Antragstellung an den Vorstand (EMail ist zulässig), den Aufnahmeentscheid des Vorstands und die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person oder der Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung (E-Mail ist zulässig) auf Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Verletzt ein Mitglied seine Pflichten im Sinne von Art. 5 oder gerät es mit seiner Beitragspflicht in Verzug, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele. Sie verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und die Beschlüsse der Führungsorgane zu befolgen.

Jegliche Werbung unter Hinweis auf die STBC-Mitgliedschaft, insbesondere auf Briefpapier, Visitenkarten, Websites oder in Inseraten, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Art. 6 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

a) Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung kann für verschiedene Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge vorsehen.

Stellt eine juristische Person / Organisation mehr als ein Mitglied, so bezahlen das zweite und die weiteren Mitglieder jeweils den tiefsten Mitgliederbeitrag für juristische Personen / Organisationen.

Sämtliche Mitgliedschaftsbeiträge sind auch bei einem Ein- oder Austritt während des laufenden Rechnungsjahres vollumfänglich zu entrichten.

b) Zuwendungen

Der Verein kann Zuwendungen aller Art wie Spenden, Legate etc. von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen, werden als Spender und Gönner geführt. Sie können nach Massgabe von Art. 4 Abs. 1 die Mitgliedschaft erwerben, sofern ihre Zuwendung den Mitgliederbeitrag übersteigt.

c) Rückforderungsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie eine Nachschusspflicht.

C. Organe

Art. 8 Vereinsorgane

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle

a) Generalversammlung

Art. 9 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind die Aktiv- und die Ehrenmitglieder.

An jeder Generalversammlung sind von dieser zuerst die Stimmenzähler/-innen sowie der Aktuar / die Aktuarin zu wählen, welcher / welche das Protokoll führt.

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres, statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Der Vorstand verschickt die Einladung mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung einzureichen.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Deren Begehren ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand einzureichen. Dieser hat die Versammlung innert 2 Monaten anzusetzen.

Ansonsten gilt für die Einladungsformalien die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 12 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Generalversammlung sind die Folgenden:

- a) Statutenänderungen
- b) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

¹ Aufgehoben, Änderung vom 22.10.2020

- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und des Präsidiums²
- f) Wahl und allenfalls Abberufung des Vorstands und des Präsidiums³
- g) Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte sowie über Anträge der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit

- a) **Beschlussfassung**
Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, welche auf der Tagesordnung stehen.
- b) **Stimmrecht**
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Organisationen üben ihr Stimmrecht über Bevollmächtigte aus. Eine juristische Person oder Organisation kann mehrere Mitglieder haben.

Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur eine Stellvertretung ausüben.

- c) **Mehrheit**
Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht explizit eine qualifizierte Mehrheit fordern. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Präsident / die Präsidentin bzw. die Mitglieder des Präsidiums stimmen mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter / die Leiterin der Generalversammlung.

-
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.

Art. 14 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten / der Präsidentin bzw. einem Mitglied des Präsidiums oder in begründeten Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

² Änderung vom 22.10.2020

³ Änderung vom 22.10.2020

b) Vorstand

Art. 15 Grundsatz

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen.

Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Aufgaben übernommen werden, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand umfasst höchstens 11 Mitglieder, inkl. Mitglieder des Präsidiums. Er besteht aus namentlich bestimmten Vertreterinnen und Vertretern der Vereinsmitglieder.

Die Zusammensetzung soll die Struktur und Interessen der Mitglieder widerspiegeln.

Art. 17 Wahl, Amtsdauer, Abberufung und Rücktritt

Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Generalversammlung in globo gewählt. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der Generalversammlung, welche in dem Jahr stattfindet, in dem die dreijährige Amtsdauer abläuft. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden einzeln für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Die Wahl erfolgt zeitgleich zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein Vorstandsmitglied, das Präsidium, bzw. ein einzelnes Mitglied des Präsidiums, auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Generalversammlung zu traktandieren.⁴

Ein Mitglied des Vorstands kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt und der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, welche jedoch in der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 18 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

⁴ Änderung vom 22.10.2020

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten / der Präsidentin bzw. einem Mitglied des Präsidiums oder in begründeten Ausnahmefällen von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 19 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Zuständigkeiten und Kompetenzen des Vorstandes sind die Folgenden:

- a) Der Vorstand gewährleistet die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Er leitet den Verein gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und ergreift alle erforderlichen Massnahmen für das reibungslose Funktionieren des Vereins.
- c) Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften.
- d) Er beschliesst über Einsetzung und Abberufung des Leiters / der Leiterin der Geschäftsstelle.
- e) Er bezeichnet die Personen, die neben dem Präsidenten oder Präsidentin, bzw. den Mitgliedern des Präsidiums, für den Verein die rechtsverbindlichen Unterschriften führen.
- f) Er kann mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien abschliessen, welche für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.
- g) Er kann für Spezialaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die für ihre Aufgaben notwendigen Kompetenzen übertragen.
- h) Der Vorstand kann die operative Geschäftsleitung an den Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle delegieren.
- i) Der Vorstand ruft die Generalversammlung ein und legt ihr jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag vor.

Art. 20 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin der Stichtscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder durch Verwendung moderner Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Einspruch erhoben wird.

c) Geschäftsstelle

Art. 21 Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt und verwaltet den Verein operativ und unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung der statutarischen Geschäfte.

Sie leitet und koordiniert alle Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes.

Die Geschäftsstelle kann weitere, vom Vorstand an sie delegierte Aufgaben übernehmen.

Art. 22 Rechenschaftspflicht

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle ist direkt gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.

d) ...⁵

Art. 23⁶

Art. 24⁷

D. Verschiedenes

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

⁵ Aufgehoben, Änderung vom 22.10.2020

⁶ Aufgehoben, Änderung vom 22.10.2020

⁷ Aufgehoben, Änderung vom 22.10.2020

Art. 26 Statutenänderungen

Über die Änderung der vorliegenden Statuten entscheidet die Generalversammlung.

Eine Statutenänderung bedarf eines qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung versandt worden waren.

Art. 27 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitgliedern beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 7. Mai 2015 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Damit werden alle bestehenden Statuten und Regelungen aufgehoben.

Zürich, den 20. Mai 2025



Für das Präsidium:
Philippe Graber, Präsident



Vize Präsident:
Ümit Özeflatun